

## Teilnahmebedingungen für das WestLotto-Partnerprogramm

### Präambel

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG („WestLotto“) ist einem Partnerprogramm angeschlossen, bei welchem ausgewählten Kooperationspartnern Werbemittel zu WestLotto und WestLotto-Produkten in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnehmer an dem Partnerprogramm von WestLotto werden nachfolgend als „Partner“ bezeichnet.

Die Affiliate Netzwerke werden als „Partnernetzwerke“ bezeichnet.

Den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags folgend, erlangt das Glücksspielangebot der Landeslotteriegesellschaften ausschließlich auf dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes Geltung. WestLotto ist durch Genehmigung des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt, auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen Glücksspiele anzubieten. WestLotto ist ein nach § 9 Abs. 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) lizenzierter Anbieter und in der gemeinsamen amtlichen Liste (sog. „White List“) der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) gelistet ([www.gluecksspiel-whitelist.de](http://www.gluecksspiel-whitelist.de)).

### Partnerprogramm-Teilnahme

- a. Der Partner kann sicherstellen (möglichst mittels technischer/systemischer/kommunikativer Maßnahmen), dass die Werbebanner ausschließlich Einwohnern in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Partner muss mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein.
- c. Die Teilnahme am Partnerprogramm kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bewerbung des Partners durch WestLotto oder durch die betreuende Agentur zustande.
- d. Der Partner, wie auch WestLotto haben die Möglichkeit, die Teilnahme am Partnerprogramm jederzeit und ohne Angabe von Gründen mittels dokumentierter Mitteilung in Textform zu beenden.
- e. Der Partner verpflichtet sich, seine bei dem Partnernetzwerk hinterlegten Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand zu halten. Zu den Kontaktdaten zählen insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer, um eine schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- f. Der Partner verpflichtet sich, auf Anfrage die Art und Weise seiner Vertriebstätigkeit WestLotto oder der betreuenden Agentur gegenüber offen zu legen. Dazu zählt insbesondere die detaillierte Dokumentation, wie die dem Partner zugeordneten Transaktionen (z.B. Registrierungen oder Spielaufträge) zustande gekommen sind und auf welche Weise die durch den Partner vermittelten Aufrufe der westlotto.de Online-Präsenz (Traffic) generiert wurden.
- g. Die Wahrung von Urheber- und Markenrechten unter den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf seine Internetpräsenz obliegt dem Partner selbst. Eine Haftung von WestLotto für derartige Verstöße von Inhalten des Internetauftritts des Partners ist ausgeschlossen. Der Partner stellt WestLotto von den geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Rechten Dritter durch den Partner herrühren.
- h. Der Partner verpflichtet sich, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Online-Werbung von Glücksspielangeboten gem. § 5 Abs. 2 GlüStV 2021 einzuhalten. Insbesondere darf sich Werbung für Glücksspiel nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete

Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, z.B. mit unzutreffenden Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne ist verboten. Ebenso dürfen Ergebnisse von Glücksspielen nicht als durch den Spieler beeinflussbar und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme dargestellt werden.

i. Die Teilnahme am WestLotto-Partnerprogramm ist nur unter der Maßgabe statthaft, dass auf der Internetseite des Affiliate-Partners ausschließlich Glücksspielangebote von Veranstaltern verlinkt werden, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach dem GlüStV 2021 sind. Die GGL führt eine gemeinsame Liste erlaubter Anbieter für öffentliches Glücksspiel ([www.gluecksspiel-whitelist.de](http://www.gluecksspiel-whitelist.de)). Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist gesetzlich untersagt, § 5 Abs. 7 GlüStV 2021. WestLotto ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgabe regelmäßig zu überprüfen.

### **Partnergruppen**

Im Zusammenhang mit der Online Vermarktung und der Einbindung von Werbemitteln sind im Partnerprogramm von WestLotto aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) folgende Partnergruppen unzulässig: Paidmailer-Partner.

Für die Partnergruppen Cashback-, Bonus- und Retargeting-Partner ist eine gesonderte Bewerbung und Prüfung durch die betreuende Agentur und / oder WestLotto notwendig. Ein Ausschluss vom Partnerprogramm behält WestLotto sich in diesen Fällen ausdrücklich vor.

### **Suchmaschinen**

a. Die Schaltung von bezahlten Einträgen in Suchmaschinen (z. B. Adwords) für WestLotto oder deren Produkte ist den Partnern nur nach Rücksprache, Prüfung und gesonderter Bestätigung durch die Agentur und / oder WestLotto möglich.

b. Der Partner verpflichtet sich zur Optimierung der Partnerseiten für bestehende und neue Suchmaschinen (Index) wie auch für soziale Netzwerke, beispielsweise Facebook und entsprechendes Anzeigensystem.

### **Website des Partners**

a. Dem Partner ist es nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel auf anderen als bei der Anmeldung zum Partnerprogramm angegebenen Websites einzubinden.

b. Gemäß den Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) ist der Partner für die Kennzeichnung seiner Websites verantwortlich. Der Partner verpflichtet sich, die Werbemittel nur auf gekennzeichneten Websites einzusetzen.

c. Die Website des Partners darf keiner der unter „Partnergruppen“ genannten unzulässigen Partnergruppen angehören bzw. auf den zugehörigen unzulässigen Websites dürfen Werbemittel nicht eingebunden werden.

d. Sämtliche Werbeinhalte (Text, Bild, Ton, Bewegtbilder) von WestLotto auf Internetseiten von Affiliate-Partnern müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht für eigenverantwortlich erstellte redaktionelle Inhalte des Affiliate, wie z.B. Erfahrungsberichte auf Vergleichsportalen.

e. Beim Aufrufen der Internetseite des Partners hat ein Hinweis auf die Vergütung des Affiliates im Falle der Registrierung bei WestLotto in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe zu erscheinen. Die Dauer der Einblendung des Hinweises muss so bemessen sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer in der Lage ist, diese Information vollständig

aufzunehmen. Beispiel: „[Name des Affiliate-Publishers] erhält im Falle einer Weiterleitung über westlotto.de zur Registrierung oder zum Abschluss eines Spielvertrags bei WestLotto eine Provision.“

## **Werbemittel**

a. WestLotto stellt dem Partner über die Plattform des Partnernetzwerks Werbemittel in Form von Textlinks und Bannern zur Verfügung. Diese darf der Partner ausschließlich in eigener Verantwortung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit WestLotto einsetzen. Nach Beendigung der Partnerschaft oder auf Wunsch von WestLotto entfernt der Partner die Werbemittel umgehend und vollständig von seinen Websites.

b. Der Partner verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Werbemittel unverändert auf seine Websites zu übernehmen. Werden weitere Werbemittel benötigt oder ist eine abweichende Einbindung der Werbemittel beabsichtigt, so ist die vorherige Zustimmung von WestLotto oder der betreuenden Agentur einzuholen. Bei Erstellung weiterer Werbemittel oder einer abweichenden Einbindung ist folgendes zu beachten:

aa. Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich an den Zielen des § 1 GlüStV Satz 1 bis 4 2021 auszurichten:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. Durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.
3. Den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten.
4. Sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

bb. Die Werbung ist maßvoll und auf das zur Zielerreichung – der Kanalisierung – Erforderliche zu begrenzen. Sie ist insbesondere dann unzulässig, wenn sie falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich ist, namentlich hinsichtlich des möglichen Gewinns, der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der allgemeinen Teilnahmebedingungen. Werbung, die Gewinne verführerisch in Aussicht stellt, ist unzulässig.

cc. In der Werbung muss der Zufallscharakter des Glücksspiels für den durchschnittlichen Betrachter unmittelbar zu erkennen sein.

dd. Werbung, die im Hinblick auf die Teilnahmemöglichkeit an einem Glücksspiel Zeitdruck suggeriert, ist unzulässig. Insbesondere ist jegliche getaktete Bekanntgabe der bis zum Teilnahmeschluss noch fehlenden Zeitspanne im Zusammenhang mit der Bewerbung der Höhe eines Zusatzgewinns (Jackpot o. Ä.) am Tag des Teilnahmeschlusses unzulässig.

ee. Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

- das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,
- in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
- den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
- ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,

- suggeriert, dass die Teilnahme an dem nach dieser Erlaubnis veranstalteten/vermittelten Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
- vermittelt, dass Glücksspiel insbesondere finanziellen, sozialen oder psychosozialen Problemen entgegenwirken kann,
- gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt, ist nicht erlaubt.

ff. Es gelten die nachstehenden Hinweispflichten:

- Werbung ist mit Pflichthinweisen zu versehen, die über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der anbieterunabhängigen Beratung und Therapie aufklären.
- Die Pflichthinweise sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen. Die Dauer der Einblendung der Pflichthinweise muss so bemessen sein, dass ein durchschnittlicher Nutzer in der Lage ist, diese Informationen vollständig aufzunehmen.
- Bei Werbung, die aus mehreren zusammenhängenden Sequenzen besteht, genügt es, dass die Pflichthinweise durch eine Einblendung in einer Sequenz am Ende des Spots angemessenen Raum einnehmen; das einem Werbebanner nachgeschaltete Einblenden von Pflichthinweisen ist jedoch unzulässig. Der Bezug zum beworbenen Produkt muss gewahrt sein.
- Bei einer Information über Höchstgewinne (Jackpot o. Ä.) hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

LOTTO 6aus49: Chance 1:140 Mio. (Gewinnklasse 1)

Eurojackpot: Chance 1:140 Mio. (Gewinnklasse 1)

GlücksSpirale: Chance 1:10 Mio. (Gewinnklasse VII)

Spiel 77: Chance 1:10 Mio. (Gewinnklasse 1)

SUPER 6: Chance 1:1 Mio. (Gewinnklasse 1)

gg. Im Rahmen der Werbung ist auf die Listung in der gemeinsamen amtlichen Liste (sog. „White List“) nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die Werbung durch Dritte ausgestaltet wird.

hh. Influencer-Marketing ist unzulässig.

ii. Unzulässig ist die werblich ausgerichtete Kooperation mit Personen, die das eigene oder fremde Spiel filmen und über Rundfunk oder in sozialen Netzwerken verbreiten oder live übertragen.

jj. Soweit für die Internetwerbung Rich Media Formate (Audio, Video, Animation) eingesetzt werden, ist insbesondere der Einsatz von Triggern nicht erlaubt.

kk. Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Empfänger erkennbar sind. Werbung muss vom redaktionellen Teil durch deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung und Gestaltung abgegrenzt werden. Dies gilt nicht für eigenverantwortlich erstellte redaktionelle Inhalte des Partners, wie z.B. Erfahrungsberichte auf Vergleichsportalen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen. Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Anbieter öffentlichen Glücksspiels, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten.

c. Es ist untersagt, Dritten für die Generierung von Spielscheinen eine Beteiligung an der von WestLotto gezahlten Partnerprovision in Aussicht zu stellen oder einen andersartigen Vorteil (z. B. Gewinnspielteilnahme, Bonuspunkte) zu versprechen oder zu gewähren.

d. Die Einbindung der Werbemittel auf Websites, die radikale, politische, rassistische, diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische, volksverhetzende oder pornografische

Inhalte enthalten oder auf solche verweisen sowie Websites mit Inhalten, die gegen die guten Sitten und geltende Gesetze oder die Rechte Dritter verstoßen, ist nicht gestattet.

e. Die Einbindung der Werbemittel auf Websites, die Minderjährige (unter 18 Jahre) zur überwiegenden Zielgruppe haben, Minderjährige be-/umwerben oder kindliche Inhalte enthalten ist nicht gestattet.

f. Es sind nur Spielscheine provisionsberechtigt, denen ein freiwilliger und bewusster Klick durch den User vorausgegangen ist. Insbesondere die Verwendung von Cookie-Dropping, iFrames, Werbung in Layern und PopUps und Ähnliches ist untersagt.

g. Bei der Angabe der Jackpotsumme, auch bei einer Einbindung in ein Werbemittel, verpflichtet sich der Partner die Angabe stets wahrheitsgemäß und aktuell wiederzugeben. Zudem ist stets die Gewinnchance der Gewinnklasse 1 mit anzugeben.

h. Der Bewerbung ist, sofern nicht bereits im eingebundenen Werbemittel vorhanden, stets der nachfolgende Suchhinweis beizufügen:

- LOTTO 6aus49: In Deutschland lizenzierter Anbieter. Ab 18. Glücksspiel kann süchtig machen! [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de). Jackpot-Chance 1:140 Mio.
- Eurojackpot: In Deutschland lizenzierter Anbieter. Ab 18. Glücksspiel kann süchtig machen! [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de). Jackpot-Chance 1:140 Mio.
- GlücksSpirale: In Deutschland lizenzierter Anbieter. Ab 18. Glücksspiel kann süchtig machen! [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de). Jackpot-Chance 1:10 Mio.
- Spiel 77: In Deutschland lizenzierter Anbieter. Ab 18. Glücksspiel kann süchtig machen! [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de). Jackpot-Chance 1:10 Mio.
- SUPER 6: In Deutschland lizenzierter Anbieter. Ab 18. Glücksspiel kann süchtig machen! [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de). Jackpot-Chance 1:1 Mio.

### **Pflichtverstöße, Haftung**

a. Verstößt der angemeldete Partner gegen die Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen, entfällt der Provisionsanspruch. In diesen Fällen behält sich WestLotto das Recht des sofortigen Ausschlusses aus dem WestLotto Partnerprogramm vor. Ferner stellt der Partner West-Lotto von allen Ansprüchen von Dritten frei, die durch seinen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen geschädigt wurden. Eine Haftung aufgrund solcher Verstöße seitens WestLotto ist ausgeschlossen.

b. Um Verstöße und daraus resultierende Schadensersatzansprüche zu vermeiden, ist der Partner aufgefordert, sich in Zweifelsfällen mit WestLotto oder mit der betreuenden Agentur abzustimmen.

c. WestLotto behält sich vor, den Partner bei Missachtung der Teilnahmebedingungen für den entstandenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen und Ersatz zu verlangen.

### **Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit (im persönlichen Affiliate-Partnerbereich) gekündigt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle WestLotto Werbemittel und Links von der Partner-Website unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden, zu entfernen.

## **Änderungen der Teilnahmebedingungen**

Der Partnerprogrammbetreiber behält sich das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Der Partnerprogrammbetreiber wird die Partner zwei Wochen vor der Änderung der Teilnahmebedingungen per E-Mail darauf hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, die geänderte Fassung einzusehen. Der Partner ist sodann berechtigt, den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Partner der Geltung der neuen Teilnahmebedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail gelten die geänderten Teilnahmebedingungen als angenommen.

## **Besondere Pflichten**

Der Partner verpflichtet sich, jedweden Schaden von WestLotto fernzuhalten, indem er sich an die Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen, an die Rahmenbedingungen des GlüStV hält. Im Besonderen gilt es, dass Partner ebenfalls die allgemeinen Grundsätze zur Sucht-Prävention und dem Jugendschutz wahrt.

## **Schlussbestimmung**

Sofern eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

Stand: 29.03.2023